

Kurzgutachten zur artenschutzrechtlichen
Prüfung gem. § 44 BNatSchG:

Potentialanalyse:
Avifauna, Fledermäuse, Amphibien

„Salzhausen-Witthöftsfelde“

im Auftrag von:
Planungsbüro Patt
Uelzener Straße 32
21335 Lüneburg

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 17.11.2014

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung

2 Gesetzliche Grundlagen

3 Methodik

3.1 Untersuchungsgebiet, Strukturen, Biotoptypen

3.2 Avifauna

3.3 Fledermäuse

3.4 Amphibien

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertungen

4.1 Biotoptypen und Strukturen

4.2 Avifauna

4.3 Fledermäuse

4.4 Amphibien

4.5 Geplante Eingriffe

4.6 Bewertung und Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

5 Literatur/Quellen

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Kurzgutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG wurde im Rahmen des Bebauungsplans Witthöftsfelde (Salzhausen) beauftragt. Anlass für das Gutachten sind die gesetzlichen Regelungen (siehe Kap. 2).

Die Beauftragung erfolgte am 10.11.2014 durch das Büro Patt (Lüneburg).

Folgende Untersuchungen wurden vereinbart:

1. Potentialanalyse: Avifauna, Fledermäuse, Amphibien
2. „Artenschutzrechtliche Prüfung gem. §44 BNatSchG“ auf der Basis von 1.

2 Gesetzliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln

- 12, 13, und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, FFH-RL) sowie
- 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz Richtlinie, VS-RL) der Europäischen Union

verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 [BGBl. I S. 1193] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2009, [BGBl. I S. 2542]) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sowie in §15 BNatSchG verankert. Das neue BNatSchG ist ab dem 01. März 2010 in Kraft getreten, womit eine Änderung der Nummerierung der Paragraphen einherging. Die Bestimmungen waren bisher in den §§ 42 und 43 BNatSchG sowie im §19 BNatSchG zu finden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dient der artspezifischen Überprüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 zu erfüllen.

Die Verbote beinhalten im Einzelnen:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; **eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

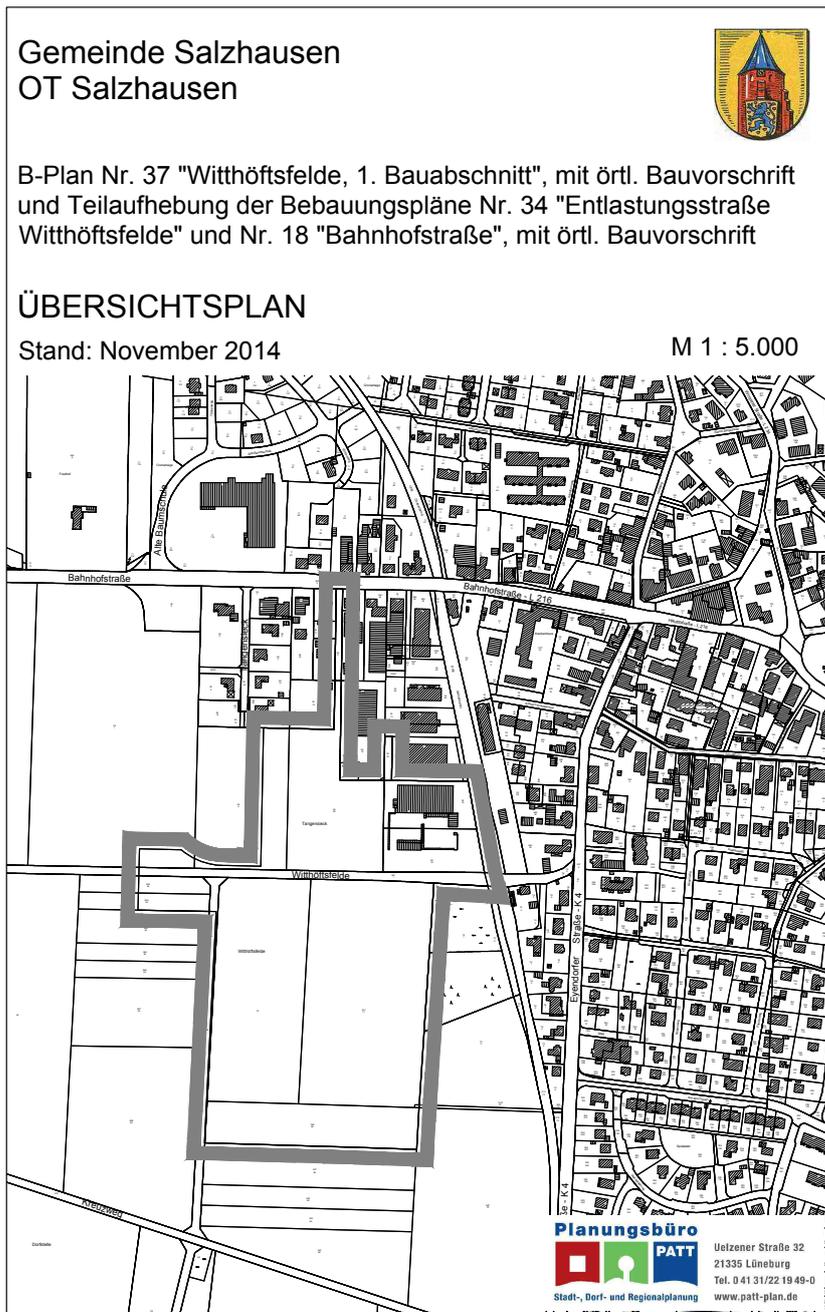
Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG. Allerdings ist von einer artenschutzrechtlichen Relevanz von Nahrungsstätten auszugehen, „wenn die geschützte Lebensstätte infolge der Vernichtung einer mit ihr in einem direkten funktionalen Zusammenhang stehenden Nahrungsstätten an Wert verlieren.“ (Gellermann 2003). Sind Nahrungs- und Jagdhabitats also essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sind auf sie ebenfalls die Verbote des § 44 (1) 3 BNatSchG anzuwenden.

3 Methodik

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet wird in Abb. 1 dargestellt. Neben dem abgegrenzten Geltungsbereich (Plangebiet) wurde das Untersuchungsgebiet auf die westlich gelegenen Ackerflächen (bis Ende Kartenausschnitt) und die südlich gelegenen Ackerflächen (bis Kreuzweg) erweitert, um ggf. vorhandene Wechselwirkungen zwischen den zu überplanenden Bereichen und der Umgebung beurteilen zu können.

Abb 1.: Untersuchungsgebiet



3.2 Avifauna

Eine Brutvogelerfassung, gemäß Standardmethode (SÜDBECK et. al. 2005) konnte nicht mehr durchgeführt werden, da die vorgegebenen Erfassungszeiträume bereits abgelaufen waren. Es erfolgte eine Begehung:

Die Begehungen im Untersuchungsgebiet erfolgten am:

1. Begehung: 12.11.2014

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung basieren auf einer Potentialanalyse.

3.3. Fledermäuse

Es erfolgte eine Erfassung der für Fledermäuse relevanten Strukturen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung basieren auf einer Potentialanalyse.

3.4. Amphibien

Es erfolgte eine Erfassung der für Amphibien relevanten Strukturen und Lebensräume. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung basieren auf einer Potentialanalyse.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertungen

4.1 Strukturen

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine offene Ackerlandschaft (Abb. 2), die im Norden durch Wohnbebauung und ein Gewerbegebiet abgegrenzt wird. Südlich und westlich schließen Ackerflächen an (Abb. 3). Östlich im Norden Gewerbeflächen und im Süden ein Kieferngehölz sowie Ackerflächen. Von Ost nach West wird das Gebiet durch eine neue Straße durchschnitten.

Die einzigen Gehölze im Plangebiet sind straßenbegleitende Eichen (siehe Abb. 3). Und ein einzelner Eichenbusch im Zentrum der Fläche. Ansonsten ist die Landschaft im Plangebiet und in den angrenzenden Ackerflächen des Untersuchungsgebietes komplett ausgeräumt. Entlang der Wege existieren nur schmale, gehölzfreie Randstreifen (< 3 m).

Die Ackerstandorte im Plangebiet sind aktuell von offen gelassenen Ackerflächen (Roggen) geprägt. Die westlich und südlich angrenzenden Ackerflächen werden durch Maisanbau dominiert; zum Zeitpunkt der Begehung waren einige Flächen schon mit Wintergetreide und Wintererbsen belegt. In einem schmalen Streifen südlich des Plangebietes (direkt angrenzend) besteht eine junge Ackerbrache.

Abb. 2: Blick über das Plangebiet (aus Richtung Süd/Standort Kreuzweg)



Abb. 3: Blick auf die westlich anschließenden Ackerflächen (aus Richtung Süd/Standort Kreuzweg)

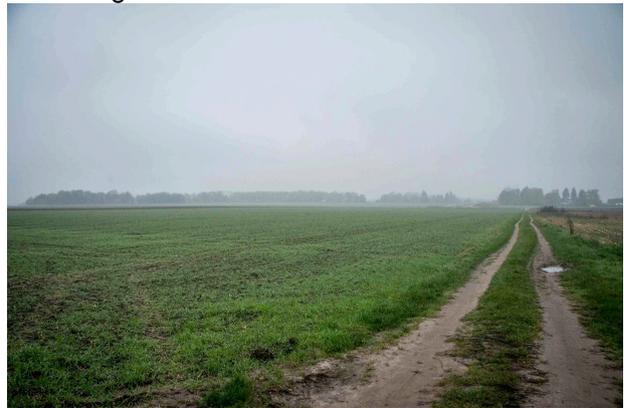


Abb. 3: Eichen an neuer Straße im Plangebiet



4.2 Avifauna

Wie bereits im Methodenteil festgestellt, handelt es sich nur um eine einmalige Begehung außerhalb der normalen Kartierzeiträume und nicht um eine Brutvogelerfassung nach Standardmethode.

Aufgrund der landschaftlichen Strukturen, der Nähe zu den angrenzenden Bebauungen des Ortes und der Gewerbegebiete sowie der fast vollständig fehlenden Gehölze, die sichtbar keine Horste und Habitatbäume mit Höhlen aufweisen, wird ein Brutbestand von **streng geschützten Arten** nicht erwartet.

Unter den **besonders geschützten Arten** werden insbesondere Aussagen zu den Arten Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn getroffen.

Feldlerche:

Biologie/Lebensraumsprüche

Die Feldlerche ist eine Kurzstreckenzieherin, die als typischer, häufiger und verbreiteter Bodenbrüter in der offenen Agrarlandschaft siedelt. Das Revier wird nach dem geeigneten Vegetationsbild jährlich neu ausgewählt, prädestiniert sind Wintergetreidebestellungen. Brutbeginn ist bei uns ab Mitte April, der Einflug kann aber bis in den Mai dauern. Zweit- und Drittbruten bis August sind möglich.

In der Regel ist von 2-4 BP/10 ha Agrarfläche auszugehen. In Feldlerchenlandschaften können aber auch über 10 Bruten/10 ha zu finden sein. Die Art hält von Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60 – 120 m (NLWKN, 2011).

Mancherorts werden infolge landwirtschaftlicher Intensivierungen sinkende Bruterfolge und Bestandsdichten der Art registriert, etwa durch zu frühe Mahdtermine, die zu Gelegeverlusten in erheblichem Umfang führen können, dichtere Vegetation und Rückgang der Ackerbegleitflora durch Intensivdüngung und Breitbandherbizide.

Der Brutbestand in Niedersachsen liegt aktuell bei ca. 180.000 Brutpaaren (NLWKN, 2011). In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten; Rote-Liste Niedersachsen: 3 - Gefährdet (NLWKN, 2011).

Bewertung Plangebiet

Das Plangebiet ist aufgrund der Ackernutzungen durchaus potentieller Lebensraum für die Feldlerche. Durch die Umrandung von Wohnbebauung und Gewerbe, sowie ein Kieferngehölz, ist unter der Berücksichtigung der oben zitierten Abstandsflächen die westliche Hälfte des Plangebietes als potentieller Lebensraum zu bewerten. Durch die geplante Bebauung wird dieser Raum der Feldlerche entzogen und zusätzlich werden die Abstandsflächen in den westlich angrenzenden Raum hinein verschoben. Inwieweit die Feldlerche den Raum aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Schwerpunkt Maisanbau) tatsächlich nutzt, kann nur durch eine Brutbestandserfassung geklärt werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche wird durch die Eingriffe im Untersuchungsgebiet nicht erwartet.

Wachtel:

Biologie/Lebensraumsprüche

Als Offenlandart besiedelt die Wachtel möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen und Ruderalflächen mit einer ausreichend hohen, Deckung bietenden, jedoch auch lichten Vegetationsschicht auf tiefgründigen bis feuchten Böden. Sie fehlt in ganz trockenen oder gehölzbestandenen Flächen. Die Vegetation muss nach oben ausreichend Deckung bieten, aber auch gut zu durchlaufen sein (HERRMANN & DASSOW in FLADE et al. 2003), z. B. sind dichtes Grünland oder verfilzte Brachen ungeeignet.

Der Lebensraum muss neben der Deckung ein reichhaltiges Angebot an kleinen Sämereien (Ackerkräuter) und Arthropoden liefern, daneben Sonnen- und Staubbadmöglichkeiten. Weiterhin wichtig sind auch Weg- und Ackerrandstreifen sowie unbefestigte Wege. Im Verlauf des Sommers kann die Wachtel auch in Hackfruchtkulturen wechseln (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1994 S. 305).

Die Wachtel benötigt ein Gelände mit weitgehend freiem Horizont, sie meidet geschlossene Vertikalkulissen (Baumreihen, Wälder, Siedlungsrand, große Hofanlagen). Abstände von 200 m werden eingehalten, bei näherer Lage zu einer geschlossenen Gehölzkulisse (jedoch nicht < 100 m) muss das Gelände nach mind. 2 Seiten hin großflächig offen sein (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1994 S. 305).

Bewertung Plangebiet

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wachtel zumindest zeitweilig auch im Plangebiet auftritt. Als Brutgebiet ist das Plangebiet jedoch suboptimal. Durch die Umrandung mit Wohnbebauung und Gewerbe, sowie die kaum ausgeprägten Randstreifen und die intensive aktuelle Ackernutzung (Schwerpunkt Maisanbau).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Wachtel wird daher durch die Eingriffe im Plangebiet nicht erwartet.

Rebhuhn:

Biologie/Lebensraumsprüche

Die Art bevorzugt reich strukturierte Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandbereichen, Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen. In intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaften nur bei Vorkommen von Acker- und Grünbrachen oder anderen lichten, kräuter- und insektenreichen Saumstrukturen. Besiedelt auch Sand- und Moorheiden, Abbaugelände und Industriebrachen. Bodenbrüter, Neststandort an Weg- und Grabenrändern, auch im Bereich von Hecken und Gehölzen; Nest gut versteckt in ungenutzten Flächen unter Gras- und Krautbeständen, in Getreide-, Klee- und Luzernefeldern (NLWKN, 2011).

Bewertung Plangebiet

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Rehhuhn zumindest zeitweilig auch im Plangebiet auftritt. Als Brutgebiet ist das Plangebiet jedoch suboptimal. Durch die Umrandung mit Wohnbebauung und Gewerbe sowie die kaum ausgeprägten Randstreifen und die intensive aktuelle Ackernutzung (Schwerpunkt Maisanbau) stehen kaum geeignete Brutlebensräume zur Verfügung.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Rebhuhns wird daher durch die Eingriffe im Plangebiet nicht erwartet.

4.3 Fledermäuse (Chiroptera)

Quartiere:

Die Strukturerfassung ergab keine geeigneten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse, da Gebäude sowie geeignete Habiatbäume im Untersuchungsgebiet fehlen.

Nahrungshabitate und Leitstrukturen:

Reine Ackerlandschaften werden von Fledermäusen kaum zur Nahrungssuche aufgesucht. Im Plangebiet und Untersuchungsgebiet fehlen Gehölze als Nahrungshabitate und Leitstrukturen an den Wegen fast vollständig.

4.4 Amphibien

Vorgefundene Biotope und Lebensraumstrukturen ergeben keinen Hinweis auf schützenswerte Lebensstätten von Amphibien.

4.5 Geplante Eingriffe

Der Planentwurf sieht eine Wohnbebauung vor; im nordöstlichen Teil auch Gewerbenutzung.

4.6. Bewertung und Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Es liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten durch streng geschützte Arten der untersuchten Artengruppen vor.

Auch wenn Lebensraum für Brutvögel besonders geschützter Arten verloren geht, ist keine Verschlechterung der lokalen Populationen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. Bei der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen sollte dieser Umstand jedoch berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf Fledermäuse und Amphibien werden durch die Eingriffe keine negativen Auswirkungen erwartet. Durch die Anlage zusätzlicher Gehölzstrukturen kann der Eingriff

im Hinblick auf die Nahrungshabitate von Fledermäusen zu einer Aufwertung führen. Ebenso kann die Anlage eines im Planentwurf vorgesehenen Kleingewässers zur Ansiedlung von Amphibien beitragen.

Die konkreten Baumaßnahmen bzw. Flächenumwandlungen sollten außerhalb der Brutzeit (Anfang April – Mitte August) erfolgen.

Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG:

Aufgrund der vorliegenden Daten (Potentialanalyse) ergibt sich im Hinblick auf die zu erwartenden Eingriffe kein belastbarer Verbotstatbestand.

5 Literatur/Quellen

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nompasseriformes, Aula-Verlag, Wiesbaden

BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Orn. 117: 1 – 69.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. - Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 115 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

Glutz von Blotzheim, U. N.; Bauer, K. M.; Bezzel, E. (Bearb., 1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 5. Galliformes – Gruiformes; Hühnervögel, Rallen- und Kranichvögel. Aula Verlag Wiesbaden, 699 S.

Herrmann, M.; Dassow, A. (2003): Wachtel *Coturnix coturnix* in der mitteleuropäischen Agrarlandschaft. Quelle und Meyer Verlag, Wiebelsheim.

OELKE, H. (1977): Methoden der Bestandserfassung von Vögeln: Nestersuche – Revierkartierung. Orn. Mitt. 29: 151 – 166.

NLWKN (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Informationsdienst Naturschutz in Niedersachsen 3/2008

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

SCHMIDT, F.-U. (2001): Die Vogelwelt im Landkreis Soltau Fallingb., Naturkundliche Beiträge Soltau-Fallingb., Heft 7/8

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TRAUTNER et. al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, BOD, Norderstedt.